

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen CC DORHEIMER WETTERFRÖSCHE e.V.

Der Verein ist bei dem Amtsgericht Friedberg unter VR 953 eingetragen.

Sitz des Vereines ist 61169 Friedberg, Stadtteil Dorheim.

Er ist Mitglied der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval und des Bundes Deutscher Karneval.

§ 2 Zweck

Der Verein wird von der ideellen Mitwirkung der Mitglieder getragen. Die kulturelle Aufgabe des Vereins ist die alljährliche Durchführung einer Kampagne (insbesondere: um den 11.11. eine Fastnachtseröffnung, Kappenabende, Ordenssitzungen, mehrere Fremdensitzungen) in Friedberg-Dorheim und die damit verbundene Pflege des deutschen Karnevals. Jedes Mitglied stellt sich uneigennützig den Interessen des Vereins zur Verfügung. Die geleistete Arbeit ist unentgeltlich, sofern nicht durch den Vorstand Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. 05. e. j. J. und endet am 30. 04. des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahmebestätigung.

Ehrenmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss ernannt.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Ende des laufenden Jahres zulässig ist;
- durch Ausschluss aus dem Verein,

ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß.

Hierzu gehört auch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Beitrag, auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes, voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- fördernde Mitglieder - diese erhalten auf Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft.

§ 7 Vorstand

1. Den Vereinsvorstand bilden mindestens 5/ maximal 18 Vorstandsmitglieder (Teamvorstand), welche eine/n der Ihren zu ihrem Sprecher/in und eine/n als Schatzmeister/in bestimmen. Der Vorstand beschließt und protokolliert die Aufgabenverteilung.
2. Für Jubiläen und Sonderveranstaltung, kann der Vorstand, temporär für max. 2 Jahre, um 2 Personen erweitert werden.
3. Den Verein vertritt gemeinsam der Vorstandssprecher und Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist einzeln vertretungsberechtigt, gem. §26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl für weitere Wahlperioden ist möglich.
4. Die vorzeitige Beendigung eines Vorstandsamtes ist durch Widerruf gem. §27 (2) BGB oder durch Rücktritt möglich. Der Rücktritt ist schriftlich an den verbleibenden Vorstand zu richten.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die Restzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu berufen.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln von der Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
7. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds

1.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereinseinzuberufen.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,

- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

Für die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung genügt die fristgerechte Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden, falls die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit

nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes

vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens

ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Viertel

aller Vereinsmitglieder.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das

Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Von der Mitgliedsversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassen-

prüfer gewählt. Diese haben die Aufgabe, die Finanzen des Vereins ordnungsgemäß

zu prüfen, der Mitgliedsversammlung über diese Prüfung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Kassenführung Entlastung des Gesamtvorstandes zu beantragen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird im 1. Quartal eines Jahres im Voraus abgebucht. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern,

Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für einen Auflösungsbeschluss müssen mindestens 10% der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung sind der Vorstandssprecher und Schatzmeister die Liquidatoren

Bei Auflösung des Vereins (nicht fusionsbedingt) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Gemeinde Dorheim zu verwenden hat

21.11.1996

- geändert gem. Beschluß der Mitgliederversammlung 14.04.2000
- geändert und neu verfasst gem. Mitgliederversammlung 23.05.2003
- geändert und neu verfasst gem. Mitgliederversammlung 20.05.2005
- geändert und neu verfasst gem. Mitgliederversammlung 07.06.2013
- geändert und neu verfasst gem. Mitgliederversammlung vom 12.05.2017
- geändert und neu verfasst gem. Mitgliederversammlung vom 25.05.2018

